

GEMEINDE ENGERN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1000

FLUR 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „Das kleine Sandfeld“

TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR.1 „Das große Sandfeld“ FLURSTÜCKE 182/3 u. 182/2

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

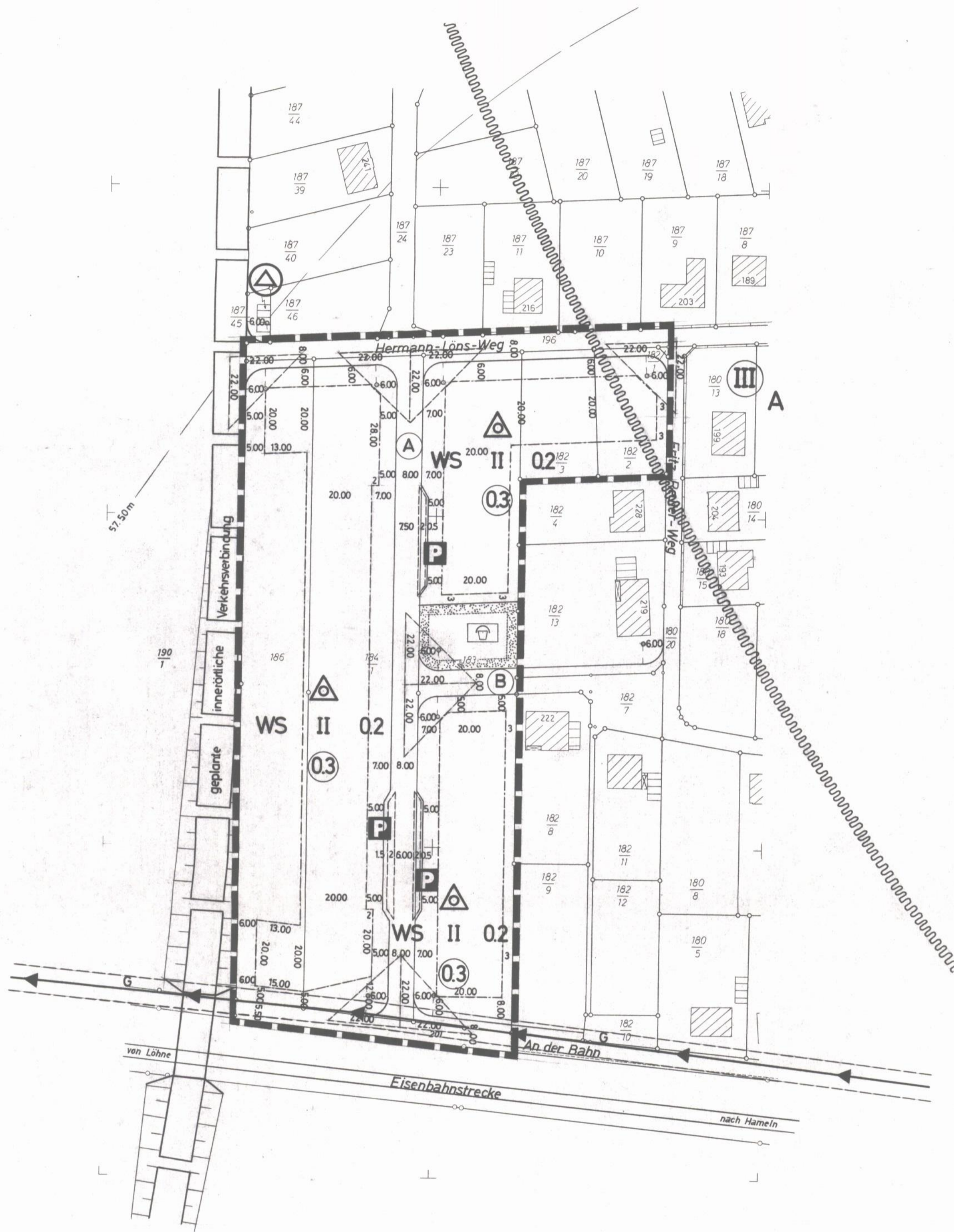
Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Kleinsiedlungsgebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschäftszahl
- Grünfläche
- Spielplatz
- Sichtdreieck
- öffentliche Parkfläche

NACHRICHTLICH

- Wasserschutzzone III A
- Ferngasleitung Ruhrgas AG Schutzstreifen insges. 8,00m



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.10.1973).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 6.11. 1973

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFALTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

(L.S.) *gr. Trischmann*

Der Rat der Gemeinde Engern hat in seiner Sitzung am 28. April 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 31. August 1973 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 17. September 1973 bis 18. Oktober 1973 öffentlich ausgelegen.

Engern, den 19. Oktober 1973

(L.S.) *gr. Lahmann*
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Engern in der Sitzung vom 16. 11. 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 1280/73 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 14. 2. 1974

(L.S.)
Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:
gez. Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Engern, den 19. Januar 1973
16. August 1973

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

Beauftragter

Der Rat der Gemeinde Engern hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16. 11. 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Engern, den 17. 11. 1973

(L.S.)

gr. Beigeordneter

gr. Lahmann
Gemeindedirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 20. 2. 1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Engern, den 14. 2. 1974

(L.S.) *gr. Lahmann*
Gemeindedirektor